



Beitragsordnung

Freundeskreis der Stiftung Luthergedenkstätten e. V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 5 II der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Die festgesetzten Beträge treten jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beitragshöhe

Mitglied	Jahresbeitrag
Erwachsene Mitglieder	30,00 €
Azubis, Schüler, Studenten usw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr – mit halbjährlichem Nachweis	15,00 €
Familien	50,00 €
juristische Personen	100,00 €
Ehrenmitglieder gemäß § 5 IV der Satzung	beitragsfrei

4. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März jeden Jahres fällig. Mitglieder, die bis zum 1. Juli beitreten, zahlen den vollen, Mitglieder, die danach beitreten, für das Jahr des Beitritts den halben Jahresbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März jeden Jahres fällig.
5. Bei Austritt im Laufe des Jahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung fälliger Beiträge
6. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag. Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug des Mitgliedsbeitrages entstehen (fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto u. ä.), gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
7. Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags zum ersten Mal gemahnt, ein zweites Mal nach Ablauf von sechs Monaten. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen des säumigen Mitglieds in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht entrichtet wurde. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem säumigen Mitglied formlos mitgeteilt.
8. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz bzw. für 12 Monate teilweise erlassen oder stunden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.
9. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge sowie über die entrichteten Spenden.